

1.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden, Dorfgemeinschaftshäusern und Festplätzen

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. S. 100) hat der Gemeinderat am 30.11.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden, Dorfgemeinschaftshäusern und Festplätzen beschlossen.

Artikel 1

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühren wird ergänzt um folgenden Satz:

Unterliegen die Gebühren nach § 9 dieser Satzung der Umsatzsteuer gemäß UStG, werden diese zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden, Dorfgemeinschaftshäusern und Festplätzen tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Südharz, den

Peter Kohl
Bürgermeister

(Dienstsiegel)